STRK.2017.43

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Entscheid vom 28. September 2017

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Jacqueline Landmann, Dr. Peter Rickli, lic. iur Nadia Tarolli Schmidt, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br>vertreten durch A, Advokat,<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2013<br><br>(Versicherungsabzug, § 32 Abs. 1 lit. g StG) |

## Sachverhalt

A. Im Frühjahr 2012 wurde der Rekurrentin, X, von ihrer damaligen Arbeitgeberin gekündigt. Im März 2012 wurde die Rekurrentin krankheitsbedingt arbeitsunfähig und bezog Taggeldleistungen.

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2012 trat die Rekurrentin in eine Einzeltaggeldversicherung über. Den Taggeldleistungen standen Versicherungsprämienleistungen in monatlicher Höhe von CHF 890.40 seitens der Rekurrentin gegenüber.

In der Steuererklärung 2013 deklarierte der Vertreter der Rekurrentin, Herr C, unter der Position „Erwerbsausfallentschädigungen“ einen Betrag von CHF 34‘576.00. Unter „allgemeinen Bemerkungen, Mitteilungen zur Steuererklärung“ führte die Rekurrentin aus, die Berechnung des Nettoeinkommens aus der Einzeltaggeldversicherung ergebe sich wie folgt: Von den erhaltenen Taggeldern in der Höhe von CHF 45‘260.00 (365 Tage à CHF 124.00) seien die von ihr entrichteten Prämien von CHF 10‘683.60 (recte: CHF 10‘684.80 [12 Monate à CHF 890.40]) zu subtrahieren. Dies ergebe einen Nettobeitrag von CHF 34‘576.00.

Mit der Veranlagungsverfügung vom 30. Oktober 2015 zu den kantonalen Steuern pro 2013 wurde die Rekurrentin veranlagt. Die Steuerverwaltung verweigerte die von der Rekurrentin geltend gemachten Abzüge für die Prämien und erhöhte das Einkommen aus Erwerbsausfallentschädigungen entsprechend auf CHF 45‘260.00.

B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 16. November 2015 fristgerecht Einsprache. Besagte Einsprache wies die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 17. März 2017 ab.

C. Gegen diesen Entscheid erhebt die Rekurrentin, vertreten durch A, Advokat, mit Eingabe vom 19. April 2017 Rekurs an die Steuerrekurskommission. Darin beantragt sie, es seien der Einspracheentscheid vom 17. März 2017 sowie die Verfügung der Steuerverwaltung vom 30. Oktober 2015 aufzuheben und das steuerbare Einkommen entsprechend ihrer Deklaration festzusetzen. Eventualtier sei die Angelegenheit zur Neufestsetzung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

Zudem beantragt die Rekurrentin, es sei ihr für das Rekursverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.

Mit Instruktionsverfügung vom 25. April 2017 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bewilligt, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet und der Rekurrentin die unentgeltliche Verbeiständung mit A, Advokat, bewilligt.

In ihrer Vernehmlassung vom 19. Mai 2017 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter der Rekurrentin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. April 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt unter o/e Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2013 sowie die Verfügung vom 30. Oktober 2015 aufzuheben und das steuerbare Einkommen für das Jahr 2013 auf CHF 13‘229.00 festzulegen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neufestsetzung der kantonalen Steuern pro 2013 an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Versicherungsabzug zu Recht nicht in der Höhe von CHF 10‘684.80, sondern nur in der Höhe des allgemeinen Versicherungsabzugs gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG zuliess.

3. a) Gemäss § 24 Abs. 1 lit. a StG sind alle Einkünfte steuerbar, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten.

   b) Nach § 26 Abs. 1 StG werden zur Ermittlung des Reineinkommens von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den §§ 27-33 StG abgezogen.

   c) Nach § 32 Abs. 1 lit. g StG werden von den Einkünften die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von CHF 4‘000.00 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von CHF 2‘000.00 für alle übrigen Steuerpflichtigen abgezogen.

4. a) aa) In ihrer Rekurseingabe macht die Rekurrentin geltend, bei den von ihr getragenen Kosten der Taggeldversicherung handle es sich nicht um Versicherungsprämien im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. g StG. Deshalb sei die Begrenzung des Abzugs durch die Steuerverwaltung auf die von der besagten Bestimmung vorgegebene Pauschale nicht zulässig. Vielmehr seien die Prämien als Gewinnungskosten, gestützt auf § 26 StG in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen.

bb) Die Gewinnungskosten werden im baselstädtischen Steuergesetz nicht näher definiert, sondern nur ganz allgemein in § 26 StG als abzugsfähig erklärt. Daneben verweist § 26 StG auf die allgemeinen Abzüge gemäss §§ 27-33 StG. Gemäss h.L. stellt § 26 StG eine Generalklausel dar. Damit sind grundsätzlich alle mit der Einkommenserzielung notwendig zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig, auch wenn sie in den §§ 27-33 StG nicht ausdrücklich genannt sein sollten (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 25 N 4, 12). Diese Generalklausel kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung getätigten Aufwendungen nicht explizit in §§ 27-33 StG erwähnt sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 25 N 4).

cc) In casu stellt sich somit die Frage, ob es sich bei den durch die Rekurrentin bezahlten Prämien um Versicherungsprämien im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. g StG handelt und damit für deren Abzugsfähigkeit nicht die Generalklausel von § 26 StG einschlägig ist.

b) aa) Ihre Ansicht begründet die Rekurrentin u.a. mit der Argumentation, die bezahlten Prämien dienten einzig der Aufrechterhaltung bzw. Finanzierung der Taggeldleistungen durch die Versicherung. Weil der Leistungsfall bereits eingetreten sei, dienten die Prämien nicht mehr der Abgeltung eines Risikos. Damit könne es sich nicht um Versicherungsprämien im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. g StG, sondern einzig um Gewinnungskosten, die zur Aufrechterhaltung des Erwerbseinkommens notwendigerweise aufgewendet werden müssten, handeln.

bb) § 32 Abs. 1 lit. g StG sieht explizit einen pauschalen Versicherungsabzug vor. Darunter fallen auch Prämien an die freiwillige Taggeldversicherung. § 32 Abs. 1 lit. g StG sieht betreffend die Qualifikation als Versicherungsprämien im Sinne der Bestimmung keine Differenzierung danach vor, ob bereits ein Leistungsfall eingetreten ist. Insofern ist der Umstand, dass im vorliegenden Fall bereits ein solcher Leistungsfall eingetreten ist, bei der Beurteilung des Umfangs der Abzugsfähigkeit

der Versicherungsprämien nicht massgeblich. Ein Rückgriff auf die Generalklausel von § 26 StG scheint deshalb nicht angezeigt.

c) aa) Im Weiteren macht die Rekurrentin geltend, da das Arbeitsverhältnis bereits per Ende 2012 beendet worden sei, könne sie gar nicht als unselbständig Erwerbende qualifiziert werden. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit setze grundsätzlich ein bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Sie sei jedoch bereits ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr als Arbeitnehmerin beschäftigt gewesen. Es rechtfertige sich daher vielmehr, sie bezüglich des Erwerbseinkommens wie eine selbständig Erwerbstätige zu behandeln. Damit seien die geleisteten Versicherungsprämien, wie bei selbständig Erwerbenden, welche Prämien an die Krankentaggeldversicherungen als Aufwand verbuchen können, zum vollen Abzug zuzulassen.

bb) Die Qualifikation als selbständig Erwerbstätige setzt voraus, dass die steuerpflichtige Person „auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt“ (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 18 N 6). Diese Voraussetzungen erfüllt die Rekurrentin nicht. Folglich kann sie auch nicht als selbständig Erwerbende qualifiziert werden.

Damit lässt sich auch aus dieser Argumentation nichts ableiten, was gegen die Einschlägigkeit von § 32 Abs. 1 lit. g StG und für den Rückgriff auf die Generalklausel von § 26 StG sprechen würde.

d) aa) Ferner wendet die Rekurrentin ein, dass ein Arbeitgeber bei Übernahme der Versicherungsprämien der Krankentaggeldversicherung diese Aufwendungen erfolgswirksam verbuchen, eine Privatperson hingegen entsprechende Aufwendungen nicht vom Einkommen abziehen könne.

bb) Übernimmt der Arbeitgeber die Prämien seiner Angestellten, so handelt es sich um geschäftsmässig begründeten Aufwand, welcher steuerrechtlich erfolgswirksam der Erfolgsrechnung belastet werden kann. Die Steuerverwaltung macht zu Recht geltend, dass sich daraus jedoch nicht ableiten lässt, dass im Gegenzug selbständig Erwerbstätige oder Nichterwerbstätige die selbstgetragenen Prämien im vollen Umfang vom Einkommen abziehen können. Ihnen steht für die Geltendmachung der geleisteten Prämien lediglich der pauschale Versicherungsabzug offen.

e) aa) Letztlich bringt die Rekurrentin vor, dass es Taggeldversicherungen gäbe, die im Leistungsfall die monatlichen Versicherungsprämien mit den auszuzahlen-

den Taggeldleistungen verrechnen und den versicherten Personen nur den Nettobetrag ausbezahlen. In solchen Fällen, behauptet die Rekurrentin, würde die Steuerverwaltung auf eine entsprechende Aufrechnung der Aufwendungen für die Versicherungsprämien verzichten. Das Vorgehen der Steuerverwaltung führe dazu, dass je nach dem gewählten Versicherungsmodell anders besteuert würde. Dies sei mit dem Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar.

bb) Die Behauptung, wonach die Steuerverwaltung bei nach dem Nettoprinzip ausbezahlten Versicherungsleistungen auf eine Aufrechnung verzichte, ist zu wenig substantiiert, als dass die Rekurrentin daraus etwas zu ihren Gunsten ableiten könnte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei den von der Rekurrentin geleisteten Versicherungsprämien betreffend Einzeltaggeldversicherung um Versicherungsprämien im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. g StG handelt. Mit der Gewährung des pauschalen Versicherungsabzugs sind die effektiven Kosten abgegolten. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden der Rekurrentin vorliegend jedoch keine Kosten auferlegt und dem Vertreter der Rekurrentin wird ein Honorar in der Höhe von CHF 1‘378.15 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 110.25 zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.

## Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden der Rekurrentin keine Kosten auferlegt und dem Vertreter der Rekurrentin, A, Advokat, wird ein Honorar in der Höhe von CHF 1‘378.15 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 110.25 zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.